



**Bayerische
Ingenieurekammer-Bau**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Für einen starken Berufsstand!
Jetzt Mitglied werden!
Ihre Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

Mai 2017

Aktuelles Urteil des OLG München zur Berechnung des Auftragswertes Vergabep Praxis in Gefahr

Nach einer aktuellen Entscheidung hält das OLG München das europäische Vergaberecht auch dann für anwendbar, wenn die einzelne Planungsleistung den maßgeblichen Schwellenwert nicht erreicht. Während die Oberste Baubehörde in Bayern (OBB) den Gerichtsbeschluss für einen Einzelfall hält, sehen Vergaberechtler darin die Lunte an die gesetzlichen Regeln zur Berechnung des Auftragswertes gelegt, nach denen nur die Auftragswerte gleichartiger Planungsleistungen zu addieren sind.

Im konkreten Streitfall hatte ein öffentlicher Auftraggeber Leistungen der Tragwerksplanung ausgeschrieben, deren Wert den Schwellenwert für die EU-weite Ausschreibung nicht erreicht hat. Dennoch wurde der Auftrag europaweit ausgeschrieben. Nachdem ein nicht berücksichtigter Bieter die Nachprüfung beantragt hatte, berief sich der Auftraggeber darauf, dass der Schwellenwert nicht erreicht und die Überprüfung deshalb unzulässig sei. Das OLG München erklärte den Nachprüfungsantrag dagegen für statthaft und stützte sich auf den Ausschreibungstext, wonach alle Planungsdisziplinen „lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert“ werden müssten und deshalb eine „Einheit ohne Schnittstellen“ bildeten. Die Beurteilung, ob der EU-Schwellenwert überschritten wird, sei deshalb anhand der Addition der Werte der einzelnen Planungsaufträge vorzunehmen.



Das Urteil des OLG München könnte ein Umschreiben der Vergabeliteratur nötig machen. Foto: bayika

Konträre Sicht der OBB

Wegen dieser Begründung hält die OBB den Beschluss für einen Einzelfall. Es könne weiterhin eine separate Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte vorgenommen werden. Wörtlich heißt es in dem der Kammer vorliegenden Schreiben: „Es ist weiter davon auszugehen, dass die EU-Vorschriften korrekt und konform mit europäischem Recht in deutsches Recht umgesetzt worden sind.“

Doch genau hieran zweifelt das OLG München. In seinem Beschluss äußert es „erhebliche Bedenken“, ob die deutschen Regelungen zur Bemessung des Auftragswertes mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Das Gericht hält es für möglich, dass es für die „Gleichartigkeit“ der Leistungen auch auf deren wirtschaftliche und

technische Funktion ankommt. Nachdem Planungsleistungen immer aufeinander abzustimmen sind, könnte die Gerichtsentscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung erlangen.

eb/Dr. Weigl

>> Lesen Sie hierzu auch die Kolumne von Dr. Weigl auf Seite 10.

Inhalt	
Vorstand aktuell	2
Neue Vorstandsmitglieder	3
Treffen mit Minister Herrmann	4
Wichtige Regelung im Steuerrecht	6
Neue Regionalveranstaltungen	6
Stadtplanung	7
Recht	8-9
Kammer-Kolumne	10
Akademieprogramm	11
Neue Mitglieder	12

Neues Modul für die Musteringenieurverträge und Änderung einer Verfahrensordnung Vorstand aktuell

Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet aus der Vorstandssitzung vom 6. April 2017.

Aus der Bundesingenieurkammer

Dipl.-Ing. Univ. Reinhard Pirner, bayerischer Vertreter im Vorstand der Bundesingenieurkammer, nimmt an dieser Sitzung teil und berichtet über die aktuellsten Themen aus Berlin. Priorität haben dort derzeit das laufende Klageverfahren der EU-Kommission gegen die HOAI, die Unterschwellenvergabe, das Musteringenieurgesetz und die Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl.

Neue Arbeitskreismitglieder

Der Vorstand bestellt Dipl.-Geol. Univ. Markus Bauer zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises Energetische Infrastruktur. Als neues Mitglied des Arbeitskreises wird zudem Erhard Wagner Dipl. Ma. En (EU) bestellt.

Musteringenieurverträge: neues Modul

Die beliebten, kostenfreien Musteringenieurverträge der Kammer werden auf Beschluss des Vorstands um ein



Fünf Vorstandssitzungen fanden bislang seit der Wahl Ende November statt.

Foto: Birgit Gleixner

weiteres Modul ergänzt. Das neue Modul „Flächennutzungspläne und Bauungspläne“ wird ab sofort vom Arbeitskreis Stadtplanung gemeinsam mit dem Ausschuss Honorarfragen ausgearbeitet. Wir informieren Sie, sobald das neue Modul verfügbar ist.

Änderung Verfahrensordnung

Der Vorstand ändert die Verfahrensordnung „Wiederkehrende Bauwerksprüfung“ dahin gehend, dass für die fachkundigen Personen die Eintragung auch mit Gliederung in die Fachrich-

tungen Massivbau, Metallbau und Holzbau möglich ist. Die betroffenen Mitglieder werden persönlich von der Kammer informiert.

Erweitertes Strategiekonzept

Die auf der Klausurtagung vom Vorstand festgelegten Kernziele für die aktuelle Legislaturperiode stehen zwischenzeitlich als PDF zum Download auf der Website der Kammer zur Verfügung. Der Vorstand wird zu diesen Zielen in Kürze ein noch detailliertes Strategiekonzept erarbeiten. *rac/amt*

Ein ereignisreiches Jahr in Worten, Zahlen und Bildern

Der neue Jahresbericht 2016 ist da

Was hat die Kammer im vergangenen Jahr für Sie und den Berufsstand getan? Eine berechtigte Frage, die sich sicher jedes Kammermitglied stellt und die wir Ihnen gerne beantworten: in unserem Jahresbericht 2016.

Satte 172 Seiten umfasst die Rückschau auf 2016. Sie können den Jahresbericht kostenfrei bei der Geschäftsstelle bestellen oder ihn sich als PDF von unserer Website herunterladen.

Das war 2016 wichtig

Zu den wichtigsten Ereignissen für die Kammer zählte sicherlich die turnusgemäße Wahl des Vorstandes. Prof. Dr. Norbert Gebbeken trat im November 2016 die Nachfolge von Dr. Heinrich

Schroeter als Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau an.

Mehr als 200 Veranstaltungen richtete die Kammer 2016 aus bzw. war Kooperationspartner. Rund 30 Ausschüsse und Arbeitskreise brachten Hand in Hand mit dem Vorstand konkrete berufsständische Themen voran.

Hohe öffentliche Wahrnehmung

Über die Leistungen der Ingenieure wurde in mehr als 4.100 redaktionellen Beiträgen in Zeitungen, Radio und Fernsehen berichtet. 2,6 Millionen Menschen informierten sich über die Website der Kammer. *amt*

Sie wollen mehr wissen? Den Jahresbericht 2016 finden Sie unter:

> bayika.de/de/download



Dipl.-Ing. Univ. Dieter Räsch über künftige Herausforderungen der Branche

Renommee der Ingenieure steigern

Seit November 2016 gehört Dipl.-Ing. Univ. Dieter Räsch dem Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau an. Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Jürgen Edelhäuser und Dr.-Ing. Markus Hennecke, die ebenfalls neu in den Vorstand gewählt wurden, haben wir Ihnen in den beiden letzten Ausgaben unserer Mitgliederzeitschrift vorgestellt. Heute lesen Sie unser Interview mit dem dritten „Neuen“ im Bunde.

Herr Räsch, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl in den Vorstand! Erzählen Sie uns doch bitte von Ihren ersten Eindrücken in diesem Amt!

Positiv überrascht bin ich von der sehr kollegialen, arbeitsintensiven aber trotzdem lockeren Arbeitsatmosphäre und von der guten Strukturierung und Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Wie haben Sie die Anfangszeit im Vorstand erlebt? Ging es gleich „in die Vollen“?

Da ich in den letzten Legislaturperioden in der Vertreterversammlung in verschiedenen Funktionen schon tätig war, fand ich es weder verwunderlich noch belastend, dass es gleich „in die Vollen“ ging.

Läuft die Arbeit im Kammervorstand so, wie Sie es sich erwartet haben, oder gibt es Dinge, die für Sie überraschend waren?

Im Großen und Ganzen ist es die übliche Verbandstätigkeit, die geprägt ist von der Erfordernis schneller Reaktionen auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen.

Überrascht hat mich schon die Anzahl der Anfragen aus Politik und anderen Verbänden. Offensichtlich werden wir gehört und unsere Meinung ist gefragt.

Sie sind seit 1993 Mitglied der Kammer. Wie hat sich die Kammer in dieser Zeit aus Ihrer Sicht verändert?

Grundlegend; die 90-er Jahre waren noch geprägt von der Aufbauphase und der Findung der Stellung inner-



Dipl.-Ing. Univ. Dieter Räsch ist neu im Kammervorstand. Foto: Gleixner

halb der Berufslandschaft und der Gesellschaft. Wir mussten zeigen, dass es uns gibt.

Nach einer Phase des Stillstandes und der Beschäftigung mit uns selbst ist die Kammer in den letzten Jahren insbesondere unter der Präsidentschaft von Dr. Schroeter das geworden, was sie sein soll: eine Service-Leistungsgesellschaft für unsere Mitglieder, die ihre Anliegen an richtiger und prominenter Stelle platzieren können. Ich sehe uns auf einem sehr guten Weg.

Was hat sie motiviert für den Vorstand zu kandidieren?

Das war gerade dieser Servicegedanke, verbunden mit dem Ziel, unserem Berufsstand noch mehr Aufmerksamkeit und Renommee in der Gesellschaft zu verleihen.

Welche Maßnahmen müssen denn aus Ihrer Sicht ergriffen werden, um noch mehr gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu erreichen und das Renommee der Ingenieure im Bauwesen zu vergrößern?

Die Zusammenarbeit mit den Verbänden und anderen berufsständischen Kammern muss gestärkt werden. Als einzelne Kammer wird es schwer, un-

sere Anliegen laut genug z. B. auch in Brüssel zu formulieren.

Ingenieure sind in der Gesellschaft angesehen, ihre Leistungen werden jedoch vielfach zu wenig präsentiert. Eine aktive Pressearbeit kann dies verbessern.

Wo sehen Sie die wesentlichen Herausforderungen für die Kammer in den nächsten Jahren?

Unsere Ziele und die damit verbundenen Herausforderungen haben sich in den letzten Jahren nicht grundlegend geändert. In unserer Klausurtagung im Februar haben wir die Ziele nochmals klarer formuliert und strukturiert. Ich verweise auf das Informationsblatt „Unsere Ziele“, das auf unserer Website verfügbar ist.

Herausheben möchte ich neben der Aufgabe, dass wir uns frühzeitig um Nachwuchs kümmern müssen, auch die erforderliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Lebenslanges Lernen“. Hier kann und sollte die Kammer mit ihrer Akademie Wesentliches beitragen.

Wirtschaftlich geht es der Baubranche sehr gut, wie auch die aktuelle Konjunkturmfrage der Kammer belegt. Wie ist Ihre Prognose: hält der Positiventrend noch eine Weile an? Worauf sollten sich die Ingenieure vorbereiten?

Ich rechne nicht mit einem zeitnahen Einbruch, da vor allem der Wohnungsbau und die lange vernachlässigten Unterhalts- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Verkehrswegebau für eine Grundauslastung sorgen werden.

Langfristig müssen wir uns jedoch auf die Veränderung der Bevölkerungszahlen einstellen. Ein sich bereits jetzt abzeichnendes Aufgabengebiet werden die Anpassungen an die älter werdende Gesellschaft und die damit einhergehenden veränderten Mobilitätsbedürfnisse sein.

Herr Räsch, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Sonja Amtmann.

Minister Herrmann will Kammern früher in Entscheidungsfindungen einbeziehen Kammern als Frühwarnsystem

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis, Vorstandsmitglied der Kammer und gleichzeitig Vizepräsident des Verbands Freier Berufe (VFB), traf sich am 5. April mit dem Bayerischen Innen- und Bauminister Joachim Herrmann, um über die Situation der Freien Berufe zu sprechen.

Am Gespräch nahmen außerdem Ministerialrat Hans Bock und Sachgebietsleiter Hermann Weißhaupt aus der Obersten Baubehörde sowie weitere Präsidiumsmitglieder des VFB teil.

Deregulierung durch EU-Kommission

Für die Freien Berufe seien die Deregulierungsbestrebungen der EU-Kommission teils sehr kontraproduktiv, erläuterten Lyssoudis und seine Präsidiumscollegen dem Minister. Joachim Herrmann betonte, die Bayerische Staatsregierung wisse um den Wert der Freien Berufe und wolle nicht hinnehmen, dass diese geschwächt würden.

Die Staatsregierung sei interessiert, eine Art Frühwarnsystem zu installieren, das helfe, mögliche negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Bei



Staatsminister Herrmann (Mitte) mit Kammervorstand Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis (re.) und weiteren VFB-Mitgliedern.
Foto: VFB

solchen Frühwarnsystemen spielen Kammern und Verbände seit jeher eine sehr gewichtige Rolle, so der Minister.

Kurzfristige Einbindung zugesagt

Gerne würden die Kammern hierzu beitragen, bekräftigte Herr Lyssoudis. Er bat um eine kurzfristige Einbindung bei geplanten Änderungen wie beispielsweise der Novellierung des Baukammergesetzes. Die Fristen zur Stel-

lungnahme seien bislang sehr kurz und die Gesetzesvorhaben seien dann schon sehr weit fortgeschritten.

Staatsminister Herrmann sagte, er halte eine frühzeitige Einbeziehung der Kammern noch vor der formellen Verbandsanhörung für sinnvoll. So könne man wertvolle Hinweise aus Bayern an die Abgeordneten im EU-Parlament in Brüssel geben und etwaige Probleme frühzeitig erkennen und beheben. *amt*

Digitalisierung am Bau gemeinsam gestalten Gemeinsame Projekte

Am 21. April trafen sich die Vorsitzende des Ausschusses Mittelstandspolitik des Verbandes der bayerischen Wirtschaft, Frau Dipl.-Ing. (TUM) Laura Lammel (Lammel Bau GmbH), und der Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, Prof. Dr. Norbert Gebbeken, zum Informationsaustausch.

Ein zentrales Thema war die Digitalisierung von Planen und Bauen. Weiterhin wurde über die Nachwuchsgewinnung im Bauwesen, über die Anforderungen an eine qualitative hochwertige Ausbildung und über Innovation im Mittelstand gesprochen. Als Vorstandsmitglied der Bauinnung München ist Frau Lammel sehr daran interessiert, die Digitalisierung „am Bau“ gemeinsam mit



Präsident Prof. Gebbeken mit Laura Lammel, vbw.
Foto: bayika

den planenden Ingenieuren zu gestalten. Auch bei der Weiterbildung gibt es gemeinsame Themen. Es wurden regelmäßige Treffen vereinbart, um gemeinsame Projekte zu initiieren. *Gebb*



Kammer beim vhk-Forum

Beim diesjährigen vhk-Forum, der Karrieremesse des Vereins für Hochschulkontakte, präsentierte sich die Kammer am 26. April in den Räumen der Hochschule München.

Ingenieurreferentin Dipl.-Ing. (FH) Irma Voswinkel M.Eng. beriet zu Listeneintragung und Kammermitgliedschaft. Die Infobroschüren mit über 150 Stellenangeboten von Kammermitgliedern wurden von den Absolventen und Studierenden dankend angenommen. *amt*

Neues BMF-Schreiben zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern Liest das Finanzamt jetzt die E-Mails mit?

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 14.11.2014 (BStBl 2014 I S. 1450) neue Grundsätze für die ordnungsmäßige Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – kurz GoBD – bekannt gemacht.

Grundsätzlich gelten die GoBD für alle Steuerpflichtigen, die Bücher oder Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke ganz oder teilweise in elektronischer Form führen. Die GoBD gelten somit unabhängig von der Art der Gewinnermittlung, sodass auch Einnahme-Überschuss-Rechner unter den Bauingenieuren von den Regelungen betroffen sind.

Elektronische Datenarchivierung

Die GoBD regeln unter anderem, wie Steuerpflichtige den Empfang, die Archivierung und ggfs. Konvertierung elektronischer Unterlagen sowie die dazugehörige Verfahrensdokumentation vorzunehmen haben.



Foto: Thorben Wengert / PIXELIO

Bei der Datenarchivierung gilt der Grundsatz, dass sämtliche elektronisch erstellten sowie empfangenen Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen eines Betriebes stehen, auch in dieser Form aufzubewahren sind. Von dieser Regelung eingeschlossen sind ebenfalls E-Mails mit der Funktion eines Geschäftsbriefes, sodass das bloße Vorhalten in ausgedruckter Form oder als PDF-Datei nicht mehr ausreichend ist.

Steuerrelevantes archivieren

Entscheidend ist, dass nicht alle E-Mails, sondern nur diejenigen, die steuerrelevante Daten enthalten, zu archivieren sind. Maßgeblich ist also –

wie bisher – nicht der Briefumschlag sondern der konkrete Inhalt. Der Erhalt der maschinellen Auswertbarkeit bei gleichzeitiger Unveränderbarkeit der steuerrelevanten Informationen stellt dabei wohl die größte Herausforderung dar.

Dokumenten-Managementsystem

Die gestiegenen Anforderungen an die digitale Buchhaltung und nicht zuletzt die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte, in der bei GoBD-Verstößen Hinzuschätzungen von bis zu 10 Prozent der erklärten Erlöse als zulässig erachtet wurden, verdeutlichen, dass auch in Ingenieurbüros die Einrichtung eines professionellen Dokumenten-Managementsystems unumgänglich sein dürfte.

Aktuell steht das Projekt noch im Anfangsstadium und auch von der Finanzverwaltung ist grundsätzlich anerkannt, dass eine vollständige Umstellung oft nicht kurzfristig erfolgen kann. Dennoch ist eine zeitnahe Umsetzung dringend anzuraten.

Thomas Jäger, Rischdi Dabbagh
> www.LMAT.de

Nachwuchsförderung mit der Leonardo-Brücke Holzbausatz für kleine Brückenbauer

„Erzähle mir und ich vergesse. Zeige mir und ich erinnere mich. Lass es mich tun und ich verstehe“. Diese weisen Worte stammen von Konfuzius und sind in alle Bereiche unseres Lebens übertragbar. Sie gelten ganz besonders im Umgang mit Kindern.

Wie also könnte man Kindern den Beruf des Ingenieurs im Bauwesen besser näher bringen als mit einem Bausatz zum Ausprobieren?

Leonardo-Brücken für Schulen

Ab sofort gibt es bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Holzbausätze für Leonardo-Brücken, mit denen Kinder und Jugendliche spielerisch ihr Ingenieurtalent erproben können.



Der Bausatz mit insgesamt 15 Hölzern enthält nur eine knappe Aufbauanleitung, den Rest müssen die kleinen Brückenbauer selbst herausfinden. Nur so viel wird verraten: Die Konstruktion funktioniert komplett ohne Verbindungselemente. Die Hölzer stützen sich gegenseitig ab und sind durch Druck und Gegendruck miteinander verschränkt. Dafür wird kein weiteres Hilfsmittel benötigt, nur ein wenig Geduld und Geschick.

Historischer Hintergrund

Die Idee dieser Brücke stammt von dem italienischen Universalgelehrten Leonardo da Vinci (1452-1519). Ursprünglich war sie als transportable Konstruktion aus Rundstäben und Seilen entwickelt worden. Sie sollte dem Militär helfen, schnell Hindernisse zu überwinden.

Bausätze ab sofort erhältlich

Die Bausätze sind ab sofort als Klassensätze erhältlich. Für Veranstaltungen und Wettbewerbe steht die Brücke auch im größeren Maßstab zur Verfügung. Anfragen bitte an Frau Eham unter Tel: 089/419434-28 oder E-Mail: v.eham@bayika.de.

eh/amt

4. Energiemesse element-e LED und andere Entwicklungen

Innovative Produkte und ganzheitliche Lösungsansätze in allen Bereichen der erneuerbaren Energien standen am 1. und 2. April im Energiepark Hirschaid im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Auf der vierten Energiemesse element-e präsentierten sich über 80 Aussteller den Besuchern.

Im Rahmen der Messe lud die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zum Forum „Intelligente Lichtkonzepte“ ein. Im Mittelpunkt des Forums standen drei Fachvorträge rund um das Thema Energie- und Lichtkonzepte.

LED-Technik im Fokus

Kammermitglied Dipl.-Ing. (FH) Michael Bamberger gab Einblicke in die Planung und Umsetzung des Lichtkonzeptes des Lenbachhauses. Für dieses Projekt erhielt Bamberger im Jahr 2013 den Ingenieurpreis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ascha, Wolfgang Zirngibl, informierte, wie es seine Gemeinde geschafft hat, energieautark zu werden. Zu den Erfolgsfaktoren zählten unter anderem die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, Biogasanlagen und ein Bürgersolkraftwerk.



Kammermitarbeiterinnen Polzin und Bardenheuer mit Mitglied Thomas Werner (links) und Vorstandsmitglied Klaus-Jürgen Edelhäuser (rechts). Fotos: bayika

Norbert Hirschmann von der Stadt Nürnberg erläuterte in seinem Vortrag Einzelheiten über die Umstellung der Straßenbeleuchtung der Stadt auf LED-Technik. Dabei gab er unter anderem einen Überblick über die Kosten der Umstellung.

Viel Energie am Kammerstand

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau war wie im Vorjahr auch mit einem eigenen Stand auf der gut besuchten Messe vertreten. Die Kammermitarbeiterinnen vor Ort wurden in diesem

Jahr von Kammermitglied Dipl.-Ing. Thomas Werner von Blankenhagen + Cohrs Ingenieure unterstützt. Werner ist auch zertifizierter Energieberater ist. Er beantwortete die zahlreichen Fragen der Besucher des Kammerstandes rund um die Themen Bauen und Energie.

Von besonderem Interesse war in diesem Jahr gerade bei den jungen Messebesuchern auch das Berufsbild eines am Bau beteiligten Ingenieurs und ein möglicher Berufseinstieg.

poll/amt

Neuen Regionalforen und Regionaltouren sind terminiert Viel los in den Regionen

Es geht wieder los: ab Juni bietet die Kammer wie bereits in den vergangenen Jahren regelmäßig Veranstaltungen in den Regionen für ihre Mitglieder an.

Die Veranstaltungen gliedern sich in die beiden bewährten Formate Regionalforum und Regionaltour (bisher bekannt als Regionalexkursion). Bei den Regionalforen dreht sich alles um ein spezielles Fachthema wie Unternehmensnachfolge oder BayBO. Bei den Regionaltouren wird eine Baustelle besucht und von den Projektbeteiligten vorgestellt.

Termin in der Oberpfalz

In der Oberpfalz sind in diesem Jahr gleich vier Regionalforen geplant. Auftakt ist am 22. Juni in Regensburg mit dem Thema Bayerische Bauordnung. Am 26. Oktober steht in Nabburg die Unternehmensnachfolge im Blickpunkt.

Am 20. Juli und 21. September sind weitere Regionalforen geplant. Die voraussichtlichen Themen sind Schadenspraxis und Kooperation.

Termine Unterfranken

Am 27. September steht die Besichtigung des Bürgerbräu-Geländes in

Würzburg auf dem Programm. Im Anschluss erwartet die Kammermitglieder ein Vortrag zu haftungsrechtlichen Situationen im Bau- und Planungsrecht.

Termin in Oberfranken

Alles Wichtige rund um BIM erfahren Sie am 4. Oktober beim Regionalforum in Bayreuth.

Termin in Niederbayern

Die Musteringenieurverträge der Kammer werden am 24. Oktober in Landau vorgestellt.

amt

Gemeinsame Veranstaltung mit dem Bayerischen Gemeindetag in Regensburg Stadtplanung - an alles gedacht

Um auf die Ingenieurleistungen für die kommunale Planung aufmerksam zu machen, richtete die Kammer am 5. April das Fachforum „Stadtplanung - an alles gedacht“ aus.

Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag organisiert, aus dessen Reihen auch viele der rund 60 Teilnehmer kamen. Der Business Club der Continental Arena in Regensburg bot den würdigen Rahmen.

Hand in Hand mit dem Gemeindetag

Dr.-Ing. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Kammer, lobte in seinem Grußwort die enge Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag. Aus aktuellem Anlass (siehe auch Seite 1 und 10) gingen Dr. Weigl und Josef Mend, 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, gesondert auf das Vergaberecht ein. Mend machte deutlich, dass die Kommunen praktikable Lösungen bei Stadtplanung und Vergabe bräuchten.

Die Tücken des B-Plans

Nach einem Impulsreferat von Dipl.-Ing. (FH) Roland Pfauntsch wurde das Thema Stadtplanung anhand zweier Projektbeispiele konkretisiert.



Die Continental Arena in Regensburg bot den Rahmen für die gut besuchte Veranstaltung der Kammer zum Thema Stadtplanung. Foto: bayika

Nicht selten stelle sich bei der Bearbeitung der technischen Erschließungsplanung auf Grundlage eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans heraus, dass darin wesentliche Kriterien einer wirtschaftlichen Erschließung außer Acht gelassen wurden, erklärten Dipl.-Ing. Univ. Werner Norgauer und Janine Ott M.Sc. von BBI Ingenieure GmbH. So werde im B-Plan oft der Topographie des Geländes kaum Beachtung geschenkt oder die Trassierung

der Erschließungsstraßen lasse eine vernünftige Befahrbarkeit nicht zu. Die Folge seien unnötig hohe Erschließungskosten.

An einem Beispiel zeigten sie auf, wie bereits in der Bauleitplanung die technische Erschließungsplanung erarbeitet wurde und deren Erkenntnisse in den B-Plan einfließen. So wurde im konkreten Fall eine sinnvolle und wirtschaftliche Erschließung in schwierigem Gelände erreicht. *amt*

Kammer ist Partner der Veranstaltung in Germering

Bayerisches Energie-Forum am 22. Juni

Am 22. Juni zum Bayerischen Energie-Forum heißt es wieder „Power für Bayerns Kommunen“. Das nunmehr 10. Forum der Bayerischen Gemeinde Zeitung, das dieses Jahr in der Stadthalle Germering stattfindet, bietet wieder eine Plattform, auf der sich das Fachpublikum über neue Produkte, aktuelle Dienstleistungen, konkrete Lösungsmöglichkeiten und gut funktionierende Beispiele gezielt informieren kann.

Auch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist in diesem Jahr erneut Partner der Veranstaltung und mit einem eigenen Vortrag vertreten. Vorstands-



mitglied Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Jürgen Edelhäuser erläutert, wie Baudenkmal und Energie zusammenpassen.

Teilnehmer aus Bayerns Kommunen

Erwartet werden wie in den Jahren zuvor über 200 Repräsentanten von Bayerns Gemeinden, Städten, Landkreisen

und Bezirken. Neben Lösungen, Produkten und Dienstleistungen können sich die Fachbesucher wieder bei den verschiedenen Vorträgen über die unterschiedlichen (Produkt-)Entwicklungen und gesetzlichen Neuerungen aus dem Bereich Energie informieren.

Informationen und Anmeldung

Online finden Sie alle Informationen und das detaillierte Programm zum diesjährigen Bayerischen Energie-Forum. Sie können sich auch direkt über die Website zum Energie-Forum anmelden. *pol*

> www.bayerisches-energieforum.de

Recht

Neues Bauvertragsrecht zum 1. Januar 2018

Nach langen Diskussionen in Fachwelt und Koalition wurde nun das neue Bauvertragsrecht im Bundestag verabschiedet und hat den Bundesrat passiert. Am 01.01.2018 tritt ein Gesetzpaket in Kraft, bei dem unter anderem die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung und des allgemeinen Werkvertragsrechts sowie Regelungen zum Bauvertrag, Bauträgervertrag und zum Verbraucherbaupvertrag enthalten sind. Erstmals werden auch Vorschriften für den Architekten- und Ingenieurvertrag in das BGB eingefügt.

In einer Artikelserie werden nun einzelne Aspekte der Reform näher beleuchtet. Den Auftakt bildet eine erste Übersicht der für Bauingenieure wichtigsten Neuregelungen.

Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund war bisher im Werkvertragsrecht nicht ausdrücklich normiert und findet sich ab 2018 in § 648a BGB, wobei eine Teilkündigung für einen abgrenzbaren Teil des Werkes möglich sein soll. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

Setzt der Auftragnehmer nach Fertigstellung eine Frist zur Abnahme, tritt eine Abnahmefiktion nur dann nicht ein, wenn der Besteller die Abnahme unter Angabe von mindestens einem Mangel verweigert. Ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn er mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform darauf hingewiesen wurde.

Anordnungsrecht

Heftig umstritten war die Normierung eines Anordnungsrechts des Bestellers im Rahmen des Bauvertrages. Als eine der gravierendsten Änderungen findet es sich im neuen § 650b BGB. Grundsätzlich soll bei einem Änderungsbegehren ein Einvernehmen zwischen Besteller und Unternehmer über Änderung und Vergütung erzielt werden. Erfolgt keine Einigung innerhalb von 30 Tagen kann der Besteller die Änderung anordnen und der Unterneh-



Ab 1. Januar gibt es viele Änderungen.

Foto: Carlo Schrod / pixelio.de

mer ist grundsätzlich verpflichtet, ihr nachzukommen. Die Vergütung richtet sich nach § 650c. Betrifft die Anordnung eine Änderung des Werkerfolges, kann der Unternehmer sie bei Unzumutbarkeit ablehnen.

Zustandsfeststellung

Für den Bauvertrag wird die oben erwähnte fiktive Abnahme noch um eine gemeinsame Zustandsfeststellung ergänzt, was bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers führen kann. Zusätzlich zur Abnahme ist nun auch im BGB-Bauvertrag eine prüffähige Schlussrechnung notwendig, um die Vergütung fällig zu stellen. Die Kündigung eines Bauvertrages hat immer in schriftlicher Form zu erfolgen.

Stärkung des Verbraucherschutzes

Durch die expliziten weitgehend nicht abdingbaren Regelungen zum Verbrauchervertrag wird der Verbraucherschutz gestärkt. Dem Verbraucher ist eine detaillierte Baubeschreibung zu überlassen, verbindliche Angaben zum Fertigstellungstermin zu machen und Unterlagen herauszugeben. Ihm steht auch ein Widerrufsrecht zu und es gelten besondere Regelungen für Abschlagszahlungen.

Architekten- und Ingenieurvertrag

Der Gesetzgeber versucht mit Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag den Besonderheiten dieser Verträge gerecht zu werden. Einige der für den Bauvertrag eingeführten Normen gelten auch hier. Explizit werden die Vorschriften zur Kündigung aus wichtigem Grund, zur Abnahme, zur Schriftform der Kündigung und zum Anordnungsrecht für anwendbar erklärt. Das Anordnungsrecht wird für den Architekten- und Ingenieurvertrag dahingehend modifiziert, dass für die Vergütungsanpassung die HOAI bei nicht erzieltm Einvernehmen für ihren Anwendungsbereich herangezogen werden muss.

Sonderkündigungsrecht

In der Praxis besonders relevant dürfte das Sonderkündigungsrecht des Bestellers einer Architekten- oder Ingenieurleistung werden. Dieses steht ihm nach einer Zielfindungsphase zu, in welcher der Ingenieur eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele sowie eine Kosteneinschätzung hierfür zu erstellen und dem Besteller vorzulegen hat. Honorar gibt es bei Kündigung nur für diese Leistungen. Ingenieuren wird im Gegenzug ein Recht auf Teilabnahme nach Abschluss der Leistungen des ausführenden Unternehmens eingeräumt, was bei Beauftragung auch mit der Objektbetreuung zu einem früheren Beginn der Gewährleistungsfristen für die Planungs- und Überwachungsleistungen führt.

Verursacht ein Überwachungsfehler einen Mangel am Bauwerk, so kann der Ingenieur solange die Leistung verweigern, wie der Besteller dem ausführenden Unternehmen noch nicht erfolglos eine Frist zu Nacherfüllung gesetzt hat, wenn dieses ebenfalls für den Mangel haftet.

Trotz vieler positiver Ansätze bergen die neuen Vorschriften auch ein nicht zu unterschätzendes Streitpotential; Praxis und Rechtsprechung sind nun gefragt, die gesetzlichen Vorgaben mit Leben zu füllen. ro

Recht in Kürze

> Vom Auftraggeber gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen, nach denen die anrechenbaren Kosten für Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß der HOAI auf der Grundlage einer genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage Bau zu bestimmen sind, sind wegen unangemessener Benachteiligung des Architekten unwirksam (BGH, Urteil v. 16.11.2016, VII ZR 314/13 – BauR 2017, 306).

> Bei stufenweiser Beauftragung richten sich Mängelansprüche nach den Rechtsverhältnissen der jeweils betroffenen Auftragsstufe. Daher verjähren diese Ansprüche unabhängig von den übrigen Stufen (OLG Brandenburg, Urteil v. 16.03.2016, 4 U 19/15 – NZBau 2017, 102).

> Schlägt der Auftragnehmer eine abweichende Aufsparrendämmung anstelle der geplanten Ausführung vor und nimmt der Auftraggeber das Dach in Kenntnis dessen so ab, wie es bearbeitet worden ist, ohne einen Mangel an der Ausführungsabweichung als solcher geltend zu machen, kann der Auftraggeber keine Mängelansprüche erheben (OLG Dresden, Urteil v. 26.11.2013, 9 U 1464/11 – IBR 2017, 20).

> Der Bauunternehmer kann sich auf die Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung berufen, wenn der Fehler der Leistung auch auf einer fehlerhaften Planung des Auftraggebers beruht, dieser jedoch weder zur Beteiligung an der Nachbesserung mittels Planungskorrektur, noch zur Übernahme anteiliger Kosten bereit ist (OLG Bamberg, Urteil v. 04.05.2016, 3 U 214/15 – BauR 2016, 2104).

> Die Gründungsberatung ist eine werkvertragliche Leistung. Der geschuldete werkvertragliche Erfolg besteht u.a. in der Abgabe einer mangelfreien Gründungsempfehlung (OLG Jena, Urteil v. 13.05.2016, 1 U 605/15 – BauR 2017, 602). *eb*

Recht

Mindesthonorar

Warum der Nachweis eines unter den Mindestsätzen der HOAI liegenden Honorars regelmäßig eine Vergleichsberechnung benötigt, hat aktuell das OLG Köln (Urteil v. 29.12.2016 – 16 U 49/12) nochmals in Erinnerung gerufen.

Ein im Jahr 2004 geschlossener Planervertrag sah für das Honorar die Zone IV (Mindestsatz), einen Umbauzuschlag von 6% und den Ausschluss der anrechenbaren Kosten aus vorhandener Bausubstanz vor. Der Planer meinte, eine Mindestsatzunterschreitung sowohl aus dem zu geringen Umbauzuschlag als auch aus den nicht berücksichtigten Kosten für mitverarbeitete vorhandene Bausubstanz herleiten zu können. Das Gericht teilte diese Ansicht nicht.

Abweichung nach unten

Ob eine Mindestsatzunterschreitung vorliege, sei nicht allein auf der Grundlage nur eines Teils aller Honorarparameter festzustellen. Denn eine Abweichung nach unten aufgrund einzelner Honorarparameter könne durch andere Regelungen der Vereinbarung wieder ausgeglichen werden. Dabei sei zu er-

mitteln, welches Honorar sich unter Anwendung der gesamten von den Parteien vereinbarten Bemessungsgrundlagen ergibt und ob dieses Honorar in dem von der HOAI zugelassenen Rahmen liegt.

Hinsichtlich des Umbauzuschlags vertraten die Richter die Meinung, wonach bereits für die HOAI 1996/2002 kein Mindestzuschlag in Höhe von 20% vorgegeben sei. Daher hätten die Parteien insoweit 0% festlegen können, so dass die Vereinbarung eines Zuschlags von 6% als Kompensationsmasse für eine etwaige Unterschreitung zur Verfügung steht.

Das sachverständig beratene Gericht konnte das Vorhaben weder der Zone III noch IV eindeutig zuordnen. Für die Vergleichsberechnung müsse deshalb die Honorarzone III herangezogen werden. Die vertraglich vereinbarte Honorarzone habe daher oberhalb der Mindestvorgabe gelegen. Im Ergebnis sei der Ausschluss der anrechenbaren Kosten der vorhandenen mitverarbeiteten Bausubstanz durch die Vereinbarung der Honorarzone IV anstelle der Honorarzone III sowie den Umbauzuschlag von 6% kompensiert worden. *eb*

Buchtipp

Im Bundesanzeiger Verlag ist die 3. Auflage der Architekten- und Ingenieurvertragshandbücher von Eich/Eich erschienen.

Die Autoren beschränken sich nicht darauf, den Beteiligten ein weiteres Vertragsmodell an die Hand zu geben, sondern geben für jedes Muster umfangreiche Hinweise, inklusive des dringenden Appells, den Auftragsgegenstand umfassend zu beschreiben.

Bewertung und Checklisten

Jeder Band enthält eine Bewertung der Grundleistungen, Checklisten für Planungsbesprechungen mit dem Bauherrn und eine Vorlage für eine prüffähige Honorarrechnung.

Wer Aufträge jenseits der Tafelwerte abschließt, findet eine Auswahl von drei erweiterten Honorartabellen. Abgerundet wird jeder Band mit einem Textauszug aus der aktuellen HOAI, maßgeschneidert für das jeweils behandelte Leistungsbild. *eb*

Eich/Eich:

Architekten- und Ingenieurvertragshandbücher

Bundesanzeiger Verlag, 3. Aufl. 2017
140-188 Seiten, je 39,- €

ISBN:

Tragwerksplanung: 9783846206041

Techn. Ausrüstung: 9783846206065

Gebäudeplanung: 9783846206003

Freianlagen: 9783846205983

Innenraumplanung: 9783846206027

Kolumne von Vizepräsident Dr.-Ing. Werner Weigl in der Bayerischen Staatszeitung

Ziel: Mittelstand kaputt?

Was bedeutet das Urteil des OLG München vom 13. März 2017, das wir auf der Titelseite dargestellt haben, für die Ingenieure? Dies hinterfragt Dr.-Ing. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Kammer, in einer in der Bayerischen Staatszeitung erschienenen Kolumne.

„Jetzt endgültig entschieden ... das OLG München hat nun als erstes deutsches Gericht klar und eindeutig entschieden, dass sämtliche Planungsleistungen eines Bauvorhabens für die Bestimmung des Auftragswertes zusammenzurechnen sind...“ - so reißerisch warb jüngst eine Anwaltskanzlei für ihre Veranstaltung zum Vergaberecht für Planungsleistungen.

Der aktuelle Sachstand

In der im April 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechtes wurde nicht zuletzt aufgrund der gemeinsamen Anstrengung aller maßgeblichen Akteure im Vergaberecht die bisherige Praxis festgeschrieben, dass nur die Planungsleistungen der Fachdisziplinen (z.B. Architektur, Tragwerksplanung, Haustechnik) bei der Ermittlung des Auftragswertes zusammenzurechnen sind, die auch gemeinsam an einen Bieter vergeben werden sollen.

Mit Beschluss vom 13.03.2017, (Verg 15/16) entschied das OLG München in einer Vergabesache, dass im konkreten, Streitgegenständlichen Fall die Auftragswerte der Planungsleistungen zur Prüfung des Schwellenwertes zusammenzuzählen seien, obwohl hier an mehrere Bieter vergeben wurde.

Das Urteil bietet gewissen Interpretationsspielraum. Daraus aber allgemein abzuleiten, die Regelung der VgV sei europarechtswidrig und künftig seien alle Planungsleistungen eines Bauvorhabens bei der Ermittlung des Schwellenwertes zusammenzurechnen, geht nicht nur meiner Ansicht nach fehl.

Was steckt dahinter?

Unsicherheit auf Auftraggeberseite führt bereits jetzt vereinzelt zu europaweiten Vergabeverfahren, die weit un-



2. Vizepräsident Dr.-Ing. Werner Weigl
Foto: Birgit Gleixner

ter dem Schwellenwert liegen. Ein gutes Geschäft für die wachsende Zahl von auf Vergabeverfahren spezialisierten Kanzleien. Je mehr formalistische Verfahren, desto mehr Umsatz.

Für Auftraggeber und planende Unternehmen hat dies fatale Folgen: die einen betreiben unnötigerweise Aufwendungen für die Verfahrensbetreuung, die ändern für die Verfahrensbeilegung. Doch der gewichtigste Punkt ist ein anderer: unsere bewährte Struktur bei Architektur- und Ingenieurbüros ist in Gefahr! Für Deutschland sind kleine und mittlere Bürogrößen typisch. Büros mit mehr als 10–15 Mitarbeitern sind schon „groß“. Und das ist gut so. Die Ingenieurleistungen für private wie öffentliche Auftraggeber sind solide und innovativ gleichermaßen. Das gewährleistet neben anderem gerade diese kleinteilige Struktur. Zudem stärkt diese Struktur die Regionen und bietet Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Kleine und mittlere Büros sind aber selten in der Lage, Vergabeverfahren so effektiv wie große Planungskonzerne mit eigenen Marketing- und Rechtsabteilungen sowie riesigem Referenzportfolio zu bearbeiten. Überzogene Referenzanforderungen nach Anzahl, Größe und speziellen Referenzeigenschaften tun ein Übriges.

Der Blick nach Großbritannien sollte uns warnen: als einst Margaret Thatcher die Honorarordnung abschaffte, waren innerhalb kürzester Zeit die kleinen Büros vom Markt verschwunden, aufgekauft von den wenigen großen Büros, die seitdem das Geschäft unter sich aufteilen.

Und wie haben sich die Preise entwickelt? In den ersten Jahren gingen die Preise nach unten. Jeder versuchte, seine Leistung für so wenig Geld wie möglich anzubieten, um den Zuschlag zu bekommen und überhaupt überleben zu können. Nachdem sich der Markt konzentriert hat, sind dann aber die Preise steil nach oben gegangen. Inzwischen müssen die Auftraggeber deutlich mehr hinblättern als zu jenen Zeiten, in denen es noch Honorarordnung und kleinteilige Strukturen gab.

Gleiches droht in Deutschland, wenn dem Ausufernden Vergaberechts und der Abschaffung der HOAI nicht Einhalt geboten wird.

Was ist zu tun?

Wenn die Kanzlei Recht hat, muss sich der Fokus auf die Schwellenwerte richten. Bauleistungen sind erst ab einem Auftragswert von 5 Millionen Euro europaweit auszuschreiben. Geht man davon aus, dass für 5 Millionen Bauleistung zwischen 20% und 25% Planungsleistung nötig sind, müsste der Schwellenwert für alle Planungsleistungen zusammengefasst zwischen 1 und 1,25 Millionen Euro liegen – und nicht bei 209.000 Euro!

Dr.-Ing. Werner Weigl

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München

Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de

Verantwortlich:
Dr. Ulrike Raczek, Geschäftsführerin (rac)
Redaktion:
Sonja Amtmann (amt)
Dr. Andreas Ebert (eb)
Veronika Eham (eh)
Kathrin Polzin (pol)
Monika Rothe (ro)

Keine Haftung für Druckfehler.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 27.04.2017

Workshops und Lehrgänge im Juni

Toleranzen im Hochbau und Bauleitung

31.05.2017**V 17-15****Brandschutztechnische Abweichungen vom Baurecht**

Dauer: 09:00 – 16:30 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 295,-
 Nichtmitglieder: € 360,-
Ort: München

Anhand von Beispielen werden geeignete Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Zudem wird auf rechtliche Auswirkungen der Abweichungen vom Baurecht - insbesondere auf die Haftung der Planer, Sachverständigen und Unternehmer - eingegangen.

Referenten: RA Frank Kosterhon, Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer**8 Fortbildungspunkte****20.06.2017****K 17-15****Rechtliche Fragen bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung (KfW)**

Dauer: 14:00 – 17:30 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 220,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

Das Seminar richtet sich an Personen, die bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung tätig sind. Es wird Sicherheit im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen vermittelt, besonders zur Vertragsgestaltung, Honorierung und Haftung.

Referenten: RAin Stefanie Hering, Dipl.-Ing. (FH) Achim Zitzmann**4,5 Fortbildungspunkte****21.06.2017****V 17-16****Toleranzen im Hochbau**

Dauer: 10:00 – 17:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 320,-
 Nichtmitglieder: € 390,-
Ort: München

Zielsetzung des Seminars ist es, für die am Baugeschehen Beteiligten die knapp gefassten Inhalte der Toleranznorm DIN 18202:2013-04 zu kommentieren und anhand von Praxisbeispielen und Schadensfällen die Anwendung der Norm in den Gewerken des Roh- und Ausbaues aufzuzeigen.

Referent: Dipl.-Ing. Ralf Ertl**8 Fortbildungspunkte****21.06.2017****K 17-16****Nutzungskostenmanagement in der Praxis der Projektabwicklung**

Dauer: 09:00 – 16:30 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 220,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

Anforderungen an das Nutzungskostenmanagement, Nutzungskosten und Regelwerke (DIN 18960 - GEFMA-Richtlinien) und Kennwerte zur überschlägigen Ermittlung sind einige der Inhalte des Seminars.

Referenten: Prof. Dr.-Ing. Norbert Preuß, Dipl.-Ing. Richard Weller**4,5 Fortbildungspunkte****22.06.2017****K 17-22****Bauleitung Expertenseminar - Teil 1
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bauleitung**

Dauer: 09:00 – 12:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 220,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

In diesem Seminar wird ein Überblick über die Rahmenbedingungen und Aufgaben der Bauleitung sowie Tipps für richtige Verhaltensweisen aus rechtlicher Sicht gegeben, darunter: Gesetzliche Regelungen und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu Aufgaben, Rechten und Pflichten der Bauleitung, Schnittstellen zu Bauphysikern und zur Koordination nach BaustellVO und das richtige Verhalten bezüglich zusätzlicher/änderungsbedürftiger Bauleistungen (Nachträge).

Referent: RA Sebastian Büchner**3,5 Fortbildungspunkte****22.06.2017****K 17-23****Bauleitung Expertenseminar - Teil 2
Haftung und Versicherbarkeit der Bauleitungstätigkeit**

Dauer: 13:00 – 17:00 Uhr
Kosten: Mitglieder: € 220,-
 Nichtmitglieder: € 275,-
Ort: München

Im zweiten Teil des Seminars geht es um die Frage, wie mit den trotz verantwortungsvoller Tätigkeit verbleibenden Risiken und etwaigen Schäden aus Sicht der Bauleitung und des Auftraggebers umzugehen ist. Wann liegt eine schuldhaftige Pflichtverletzung und damit ein Haftungssachverhalt vor? Wann ist ein Mitverschulden des Bauherren zu berücksichtigen? Wer trägt wofür die Beweislast?

Referent: RA Sebastian Büchner, Michael Twittmann**5 Fortbildungspunkte****Anmeldung:**

Online über unsere Internetseite
www.ingenieurakademie-bayern.de
 oder per Fax
 089 419434-32

Ihr Team der Ingenieurakademie:
 Rada Bardenheuer, Tel: 089 419434-31
 E-Mail: r.bardenheuer@bayika.de
 Renate Oswald, Tel: 089 419434-36
 E-Mail: r.oswald@bayika.de

Wenn Sie Fragen zum Veranstaltungsprogramm der Ingenieurakademie Bayern oder zu den einzelnen Seminaren, Lehrgängen und Workshops haben, sprechen Sie uns bitte an.

Herzlich willkommen in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Unsere neuen Mitglieder

Am 5. und 6. April hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wieder neue Mitglieder aufgenommen. Zum 18. April 2017 zählte die Kammer insgesamt 6.707 Mitglieder. Herzlich willkommen!

Neue Beratende Ingenieure:

Dipl.-Ing.(FH) Johann Braun, Neumarkt
 Dipl.-Ing. Thomas Falz, Pfaffenhofen a.d.Ilm
 Dipl.-Ing.(FH) Harald Götz, Pullenreuth
 Dipl.-Ing.(FH) Hubert Haas, Neumarkt
 Dipl.-Ing.(FH) Dirk Hungermann, München
 Dipl.-Ing.Univ. Sven Janetzko, Pfarrkirchen
 Dipl.-Ing. Karl Kaiser, Deggendorf

Dipl.-Ing.(FH) Andreas Köppl, Rosenheim
 Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Jörg Müller, München
 Maika Schlögel M.Sc., München
 Dipl.-Ing.(FH) Michaela Schunk, Karlskron
 Dipl.-Ing.Univ. Marcus Springer, Dettelbach
 Dipl.-Ing.Univ. Ingo Straube, Windach
 Dipl.-Ing.(FH) Monika Weist-Braun M.Eng., Neumarkt
 Dipl.-Ing.(FH) Johann Würdinger, Vilshofen

Neue Freiwillige Mitglieder:

Yassin AL Yassin, Bergen
 Dipl.-Ing. Christian Amann, Gotteszell

Marinus Ausfelder B.Eng., Schliersee
 Michal Kapl, Falkenberg
 Dominik Loy B.Eng., Vogtareuth
 Sorin Mirica, Fürth
 Dipl.-Ing.(FH) Andreas Pfäffinger M.Eng., Laberweinting
 Dipl.-Ing. Philipp Pircher, München
 Dipl.-Ing. Thomas Rastätter, München
 Dipl.-Ing.(FH) Philipp Renninger, Giebelstadt
 Dipl.-Ing. Raimund Rupp, Augsburg
 Dipl.-Ing.(FH) Franz Schrimpf, München
 Dipl.-Ing.(FH) Christian Sedlmaier M.Eng., Au
 Dipl.-Ing.(FH) Martin Weinzierl, Wernberg-Köblitz
 Barbara Woll M.Sc., München

Online-Umfrage: Welche Kammerpublikation nutzen Sie am meisten?

Musteringenieurverträge sind sehr gefragt

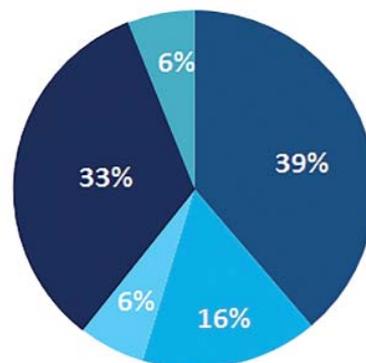
Dutzende Broschüren und Handreichungen stellt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ihren Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Eine Vielzahl davon wird in den Gremien der Kammer erarbeitet und laufend aktualisiert.

Doch welche unserer Publikationen haben für Sie den größten Nutzen? Dies zu erfahren, ist für die Kammer von besonderem Belang, denn nur so können wir die Konzeption künftiger Publikationen noch besser an Ihren Bedarfen ausrichten.

Musteringenieurverträge hoch im Kurs

In unserer Online-Umfrage im April haben wir Sie gefragt, welche von vier exemplarisch ausgewählten Publikationen Sie am meisten nutzen. Klarer Sieger mit 39 Prozent sind die Musteringenieurverträge. Mit dem allgemeinen Teil und den Modulen „Ingenieurbauwerke“, „Verkehrsanlagen“, „Tragwerksplanung“ und „Technische Ausrüstung“ gingen die Musteringenieurverträge im November 2012 an den Start. Elf Module liegen zwischenzeitlich vor, ein zwölftes ist in Vorbereitung. Das Umfrageergebnis bestätigt uns darin,

Folgende von der Kammer veröffentlichte Publikationen nutze ich am meisten



- Musteringenieurverträge
- Der Ingenieur als Stadtplaner
- Projekt-Kommunikations-Management-Systeme
- Bauen in Bayern
- Ich kenne keine dieser Publikationen

weiter kontinuierlich an den Musteringenieurverträgen zu arbeiten.

Auch die Broschüre „Bauen in Bayern“ ist rege in Gebrauch. 33 Prozent der Abstimmenden nutzen diese Publikation, die seit rund zehn Jahren erhältlich ist und bereits mehrfach nachgedruckt wurde.

Mit Abstand in der Nutzung folgen dann der Flyer „Der Ingenieur als Stadtplaner“ (16 Prozent) und die Broschüre „Projekt-Kommunikations-Ma-

agement-Systeme“ (6 Prozent). Weiteren 6 Prozent der Umfrageteilnehmer ist keine der genannten Publikationen bekannt.

Machen Sie mit bei der Mai-Umfrage

Auch im Mai ist Ihre Meinung wieder gefragt. Lassen Sie uns wissen, wie sich die VgV ein Jahr nach ihrer Einführung auf Ihre Arbeit ausgewirkt hat. Positiv? Negativ? Oder gar nicht? *amt*
 > www.bayika.de